

Lohntarifvertrag

für das Zentralheizungs- u. Lüftungsbaugewerbe im Land Niedersachsen

Zwischen

dem Verband der Zentralheizungs-Industrie Niedersachsen und dem Landesinnungsverband Niedersachsen des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks

auf Arbeitgeberseite

und

der Industrie-Gewerkschaft Metall für die britische Zone und Bremen, Bezirksleitungen. Hannover, Hamburg und Münster für das Land Niedersachsen

auf Arbeitnehmerseite

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1. Geltungsbereich.

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich für das Land Niedersachsen;
2. fachlich für alle Industrie- und Handwerksbetriebe des **Zentralheizungs-gewerbes**;
3. persönlich für die gewerblichen Arbeitnehmer im Lohnverhältnis, die in der Regel auf Montagestellen beschäftigt werden.

§ 2. Ortsklassen.

Das Gebiet des Landes Niedersachsen wird in 3 Ortsklassen eingeteilt:

Zur Ortsklasse I gehören:

Stadtkreis Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Oldenburg, Osnabrück, Watenstedt-Salzgitter.

Landkreis Hannover.

Zur Ortsklasse II gehören:

Stadtkreis Celle, Cuxhaven, Delmenhorst, Emden, Göttingen, Goslar, Hameln, Lüneburg, Wilhelmshaven.

Stadt Nienburg, Peine, Stade, Wolfsburg.

Landkreis Braunschweig, Burgdorf, Clausthal-Zellerfeld, Hameln-Pyrmont, Harburg-Land, Hildesheim, Marienburg, Oldenburg, Osterholz, Osterode, Uelzen, Verden, Wesermünde, Wolfenbüttel.

Die Friesischen Inseln.

Zur Ortsklasse III gehören:

Alle übrigen Orte und Kreise.

Die Löhne in den Ortsklassen werden im Verhältnis 1000:93:85 gestaffelt. Bei Arbeiten in Gebieten mit einer höheren Ortsklasse als derjenigen des Betriebsitzes werden die entsprechend höheren Löhne gezahlt. Im gegenseitigen Einverständnis der Vertragschließenden kann eine anderweitige Einstufung von Orten oder Kreisen in die Ortsklasse vollzogen werden.

§ 3. Berufsgruppen:

1. **Helfer** sind Arbeitnehmer im Zentralheizungsgewerbe zur Hilfeleistung der Monteure und Hilfsmonteure bei Montage- und Reparaturarbeiten, die zu Hilfsmonteuren und Monteuren ausgebildet werden können.

Gelernte Helfer haben im Gegensatz zu den ungelernten Helfern eine ordnungsgemäße Lehrzeit eines Metallhandwerks abgeschlossen. Den Helfern muß erstmalig nach zweijähriger Tätigkeit Gelegenheit gegeben werden, eine Probearbeit zu machen, um ihre Befähigung als Hilfsmonteure nachzuweisen.

2. **Hilfsmonteure** sind Arbeitnehmer im Zentralheizungsgewerbe, die in der Lage sind, kleine Heizungsanlagen und Reparaturarbeiten sachgemäß nach Zeichnung und den Regeln der Heizungstechnik auszuführen. Ihnen muß nach zweijähriger Tätigkeit als Hilfsmonteur Gelegenheit gegeben werden, eine Probearbeit zu machen, um ihre Befähigung als Heizungsmonteur nachzuweisen.

3. **Jungmonteure** sind Arbeitnehmer im Zentralheizungsgewerbe, die eine abgeschlossene Lehre als Rohrintallateur-Lehrling oder als Heizungsbauerlehrling in Heizungsbaubetrieben beendet haben und dieselbe Arbeit wie die Hilfsmonteure verrichten. Nach dem 4. Berufsjahr werden sie als Heizungsmonteur beschäftigt.

4. **Heizungsmonteure** sind Arbeitnehmer im Zentralheizungsgewerbe, die in der Lage sind, Heizungsanlagen und Reparaturarbeiten jeder Art nach Zeichnung und den Regeln der Heizungstechnik auszuführen.

Hauptmonteure sind Arbeitnehmer im Zentralheizungsgewerbe, die in der Lage sind, Heizungsanlagen und Reparaturarbeiten jeder Art und Größe nach Zeichnung und Regeln der Heizungstechnik auszuführen und größere Baustellen selbständig zu leiten.

Hauptmonteure, die eine Baustelle mit 3 oder mehr Monteurgruppen leiten, erhalten eine Zulage von DM 0,05 je Stunde.

Die Einstufung in die verschiedenen Berufsgruppen erfolgt im Einverständnis mit der Betriebsvertretung.

§ 4. Arten der Entlohnung.

Es wird im Zeitlohn oder Akkordlohn entlohnt. Die Art der Entlohnung muß mit dem Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeit festgelegt werden.

§ 5. Tariflohn:

Der Tariflohn je Stunde beträgt für:

Berufsgruppe	Lohn in DM		
	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III
Gelernte Helfer			
im 1. Berufsjahr	0,95	0,88	0,81
im 2. Berufsjahr	1,00	0,93	0,85
im 3. Berufsjahr	1,05	0,98	0,89
ab 4. Berufsjahr	1,10	1,02	0,94
Ungelernte Helfer			
im 1. Berufsjahr	0,90	0,84	0,77
im 2. Berufsjahr	0,95	0,88	0,81
im 3. Berufsjahr	1,00	0,93	0,85
ab 4. Berufsjahr	1,05	0,98	0,89
Hilfsmonteur e			
im 1. Berufsjahr	1,10	1,02	0,94
im 2. Berufsjahr	1,15	1,07	0,98
ab 3. Berufsjahr	1,20	1,12	1,02
Jungmonteur e			
im 1. Berufsjahr	1,10	1,02	0,94
im 2. und 3. Berufsjahr	1,15	1,07	0,98
im 4. Berufsjahr	1,20	1,12	1,02
Heizungsmonteur e	1,30	1,21	1,11
Hauptmonteur e	1,45	1,35	1,23

§ 5. Akkordarbeit:

Für Arbeiten, die im Akkordlohn ausgeführt werden, gilt der zwischen den Firmen der hannoverschen Zentralheizungsindustrie — vertreten durch den Verband der hannoverschen Metallindustriellen und den Deutschen Metallarbeiterverband, Verwaltung Hannover, am 2. Mai 1932 abgeschlossene Akkordtarif mit folgenden Änderungen:

Der Tariflohn des Heizungsmonteurs ist als Ecklohn für das Heizungsgewerbe anzusehen und es sind danach die Akkordpreise zu verrechnen. Die Akkordsummen des oben angeführten Akkordtarifes gelten demnach mit einem Aufschlag von 30 Proz. in Ortsklasse I, 21 Proz. in Ortsklasse II und 11 Proz. in Ortsklasse III. Die Differenz des Heizungsmonteurlohnes und Hauptmonteurlohnes wird außerhalb des Akkords verrechnet.

§ 7. Erschwerniszulage:

Für die Reparatur und Reinigung verschmutzter Kessel und Warmwasserbereiter, Abbau alter Kessel und isolierter Leitungen, Reparaturen in Rohrkanälen, Bergung von Heizungsteilen aus Trümmerstätten erhalten alle Arbeitnehmer eine

Erschwerniszulage von DM 0,20 je Stunde bis zu einem Tageshöchstsatz von DM 1,50, aber nicht unter DM 1,— pro Tag. Bei Reinigen und Reparatur von Kesseln und Behältern, die von innen begangen werden müssen, und bei Arbeiten in Räumen mit Temperaturen über 40 Gr. Celsius erhöht sich die Zulage auf DM 0,25 bzw. DM 2,—.

§ 8. Bestimmungen in bezug auf alte Regelungen:

Bisher bestehende günstigere Regelungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen in einzelnen Betrieben werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Die diesem Tarifvertrag widersprechenden Regelungen der Tarifordnungen und Tarifverträge finden während der Geltungsdauer dieses Vertrages keine Anwendung.

§ 9. Dauer des Vertrages:

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Arbeitsbehörde in Kraft.
2. Dieser Lohntarifvertrag kann mit einmonatiger Frist unter gleichzeitiger schriftlicher Einreichung eines neuen Lohntarifvorschlages gekündigt werden.

Hannover, den 13. August 1948.

Verband der Zentralheizungs-Industrie
Niedersachsens

gez. Keese.

Landesinnungsverband Niedersachsen
des Installateur-, Klempner-, Kupfer-
schmiede- und Zentralheizungsbauer-
Handwerks

gez. Schnorr, Schlüter.

Industrie-Gewerkschaft Metall für die britische Zone und Bremen,
Bezirksleitungen Hannover, Hamburg und Münster
gez. Brenner.

Dieser Tarifvertrag ist lt. Mitteilung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Niedersachsen am 24. 8. 1948 von diesem genehmigt und unter der Nummer 62 in das hiesige Tarifregister eingetragen worden.